

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-11-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter: Frau Gerwin
Telefon: 545 - 2202

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00622/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Kindertagesförderung: Auszahlung von Landesmitteln zur individuellen Förderung gem. § 18 Abs. 4 des 3. ÄndG KiföG M-V
hier: Eilentscheidung des Hauptausschusses gem. § 35 Abs. 2 KV M-V

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt als Eilentscheidung gem. § 35 Abs. 2 KV M-V eine außerplanmäßige Ausgabe in der Hhst. 46410.71704 in Höhe von 318.544 Euro zur individuellen Förderung von Kindern, die durch Einnahmen (Zuwendung des Landes) in gleicher Höhe gedeckt wird.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Grundlage einer individuellen Förderung der Kinder ist eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit). Weisen die Ergebnisse der Beobachtungen eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine gezielte individuelle Förderungen erfolgen, für die das Land nach Maßgabe des KiföG M-V zusätzliche Mittel bereitstellt.

Gemäß § 18 Abs. 4 des 3. ÄndG KiföG M-V stellt das Land im Jahr 2010 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro zur individuellen Förderung von Kindern zur Verfügung. Davon erhält die Landeshauptstadt Schwerin 318.544 Euro.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die ihnen gewährten Landesmittel an Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten. Dafür müssen die haushaltsrechtlichen Grundlagen (für Einnahmen und Ausgaben) geschaffen werden.

Auf der Basis des Entwurfs einer Rechtsverordnung des Landes M-V über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung wird dem Jugendhilfeausschuss ein Entscheidungsvorschlag zur Verteilung der Landeszuwendung vorgelegt (siehe DS 00596/2010).

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Ausgaben ergibt sich aus der Umsetzung des § 18 Abs. 4 des 3. ÄndG KiföG M-V.

Die Eilentscheidung des Hauptausschusses ist erforderlich, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausreichung der Fördermittelmittel noch in diesem Jahr zu schaffen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

nicht bekannt

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010

außerplanmäßige Ausgaben in der Hhst. **46410. 717 04** in Höhe von **318.544 Euro**.

Deckungsvorschlag

über- bzw. außerplanmäßige Einnahmen im Haushaltsjahr 2010

außerplanmäßige Einnahmen in der Hhst. **46410.171 10** in Höhe von **318.544 Euro**.

Anlagen:

Beschlussvorlage DS 00596/2010 „Auszahlung der Landesmittel 2010 zur gezielten individuellen Förderung von Kindern gem. § 16 Abs. 4 KiföG“

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. i.V . Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin